Wir Burgermeister vnd Rathmanne der Königlich Stadt Budy für bekennen

vnd thuun kundt für vns vnd alle Vnsere Nachkommende, jnn vnd mit dessem Briefe, Das vns der Ehrenuheste vnd Hochgelarte Herr Salomon Alberti der

Artzney Doctor, vnd Churfürstlichen Hofs Leib Medicus, bei dem jetzo kaiser besonder lieber Herr vnd freunt, auf vorgehendes kaiser Erlis Sigel

bidmung, bei kaiser vnd gemeiner Stadt wegen vnd rechtmessiger rechtlicher erlangter gerechtigkeit, drei tausent gulden Meisnisch, oder irder ein vnd hundert gulden

an gutlichen vnuerdachtlichen sorten, als nemlich Bisete vnd Korne, gutwilliglich geliehen, vnd zur gesterkte halben die Wir auch sagen hierzu halt bei kaiserlichen sichern handen

entfangen vnd dieselben jnn Ecclesiae Rechten Ehren Antwort hiemit cum renuntiatione Exceptionis Non numeratae pecuniae gutt ledig vnd los zusagen. Versprechen

vnd geloben, nach kaiser vnd kaiserlichen Rethe, oder kaiserlichen erben, vnd gutt dem glauben, ehre, vnd erzeigtem ehren Doctori

Salomon Alberto, seinen erben, Erben oder getreuen, die dritte hubsumma, welche vnd vorgesterkte Hauptsumma der dreitausent gulden Hauptsumma

abgeleihen, vnd so lange die vnd nu halbe Jahr Zinsen, vnaufgekündigt verbleibet, oder auch bei vnd nach vorgehender kaiserlichen halbjährigen aufkündigunge, nicht abgelegt

oder hundert mit sechs gulden Hinterzinsen, vnd solche Zinsen, alle halbe Jahr, als Valentini vnd Walpurgis, in derselben Jnnentnisse Jacobi aber in dem Jetzigen

Jahr, nach kaiserlicher gebührlicher aufkündigunge, mit eidtzimb abtragung ernenter Hauptsumma, oder der hierüber verbleibenden dreihundert gulden

entrichten, welches ob Gott will binnen ehrs geschehen soll. So geben Wir mehrgemelten kaiserlichen Ehrenbriefe aber zu bewarung

zu haben dieses briefes, volle macht vnd gewalt, das er sich solcher kaiserlichen nutzhaltunge vergewisen anzeigen, oder zu Budy, bei gemeiner Stadt rechten Landes Herrschaft

ohne vorgehenden Geistlichen Gerichtes, nutzen erholen, vnd auswirken lassen, derselben, sambt vorhin alle dieselbe Recht, mit aufgebotts vnd andern solemniteten

darüber erlangt vnd erstanden, zu haben, zu gebrauchen, auch sicher darüber abzuleiten, nicht schuldig sein soll. Auf der Kaiserlichen

Hauptsumma, sambt den versprochenen Zinsen, oder zu haben die Zinsen, eidtzimbs erlegt, vnd sambt den kosten, so oder einige vorgangen

erstattet werden, darwider Wir, oder mit vorthem nachkommen sein, auch kein kein beneficium oder exceptiones einiger Rechte, so etwanes hier bei

vnd kaiserlichen Ehrenbriefe zu Nachtheil gereichen möchte, pfligen vnd Handthaben soll. Dauben Wir hiemit dieselben gnugsam, vnd besonderlich des

beneficij. 1. Ciuitas ff. de rebus creditis si certum petatur, abgetreten, vnd ganz treulich aber gedachte Jahr erstatten. Des zu

zu wahrer Urkundt haben Wir kaiser gemeiner Stadt kleinern Insigell, an diesen Brieff hieran hengen lassen, welches geschehen zu Budy, nach Christi

Geburt funfzehen hundert, vnd Dreissigsten Jahre, den Dinstag vnd Mittwochs den Tage Michaelis Anno Veteris